

Geschäftsverzeichnisnr. 7191
Entscheid Nr. 17/2020 vom 6. Februar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz », gestellt vom Unternehmensgericht Gent, Abteilung Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. April 2019, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Kortrijk, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die säumige Partei in einem reinen Zivilverfahren von der Möglichkeit, Einspruch einzulegen, ausgeschlossen wird, es sei denn, es geht um einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, das in letzter Instanz erlassen wurde, während eine säumige Partei in einem strafrechtlichen Verfahren mit einem zivilrechtlichen Aspekt auch oder sogar nur hinsichtlich des zivilrechtlichen Aspekts immer Einspruch erheben kann, unabhängig vom Betrag des zivilrechtlichen Aspekts und/oder unabhängig davon, ob das Urteil in letzter Instanz erlassen wurde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (das « Potpourri-V-Gesetz » genannt):

« Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann gegen jedes in letzter Instanz erlassene Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werden ».

Aus dieser Abänderung ergibt sich, dass Versäumnisurteile in Zivilsachen, gegen die Berufung eingelegt werden kann, gemäß Artikel 1050 des Gerichtsgesetzbuches nur noch mit letzterem Rechtsmittel angefochten werden können, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem die säumige Partei in einem Zivilverfahren keinen Einspruch

gegen eine nicht in letzter Instanz ergangene gerichtliche Entscheidung einlegen könne, während eine säumige Partei in einem strafrechtlichen Verfahren, in dem gleichzeitig zivilrechtliche Klagen behandelt würden, sehr wohl Einspruch gegen eine nicht in letzter Instanz ergangene gerichtliche Entscheidung einlegen könne, und zwar auch dann, wenn der Einspruch nur die zivilrechtlichen Verurteilungen betreffe.

B.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan vergleicht die in Rede stehende Bestimmung mit derjenigen, die auf zivilrechtliche Verurteilungen Anwendung findet, welche im Versäumniswege vom Strafrichter ausgesprochen werden und Gegenstand eines Einspruchs sein können, und zwar auch dann, wenn sie nicht in letzter Instanz ausgesprochen worden sind.

B.4. Das Recht einer in einem strafrechtlichen Verfahren im Versäumniswege verurteilten Person, gegen die gerichtliche Entscheidung Einspruch zu erheben, wird in Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches geregelt. Im Gegensatz zu der in Rede stehenden Bestimmung macht diese Bestimmung das Recht, Einspruch zu erheben, nicht davon abhängig, ob die gerichtliche Entscheidung in letzter Instanz ergangen ist oder nicht.

B.5. Das Zivilverfahren und das Strafverfahren dienen unterschiedlichen Zielsetzungen und haben grundlegend unterschiedliche Dinge zum Gegenstand. Während im Ersteren Privatinteressen vor dem mit der Streitsache befassten Richter gegenübergestellt werden, betrifft das Strafverfahren, das durch seine im Wesentlichen inquisitorische Beschaffenheit gekennzeichnet ist, hauptsächlich die Wahrung der Gesellschaftsordnung durch Anwendung einer gesetzlich vorgesehenen Strafe auf die Person, die gegebenenfalls eine Straftat begangen hat.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7.1. Das Wesen und der Zweck des Einspruchs bestehen darin, die uneingeschränkte Ausübung der Verteidigungsrechte durch eine Person zu ermöglichen, die wegen ihrer

Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich zumindest nicht dazu hat äußern können.

B.7.2. Durch die in Zivilsachen vorgesehene Beschränkung der Einspruchsmöglichkeit auf Versäumnisurteile, gegen die keine Berufung eingelegt werden kann, wollte der Gesetzgeber die endgültige Streitbeilegung fördern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, SS. 117-118) und es dementsprechend ermöglichen, dass das Gerichtsverfahren entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden kann. Dieses Ziel ist legitim.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das Abstellen auf die Möglichkeit zur Einlegung einer Berufung gegen das Versäumnisurteil als Unterscheidungskriterium auf einer Anregung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats beruht:

« Si le but de l'auteur de l'avant-projet est effectivement de réduire les possibilités de faire opposition, il apparaît que la suggestion selon laquelle le défaut ne serait pas admis en cas de possibilité d'un appel rencontrerait de manière adéquate le but poursuivi sans restreindre de façon trop significative le droit d'introduire au moins un recours ordinaire » (ebenda, S. 378).

Die Maßnahme, keinen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil zuzulassen, gegen das Berufung eingelegt werden kann, ist im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, das Verfahren nicht unnötig zu verzögern und das Erfordernis, das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, zu beachten, sachdienlich.

B.7.3. Der Einspruch ist ein gewöhnliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung zu erhalten. Gegen ein Versäumnisurteil, das nicht in letzter Instanz erlassen wurde, kann jedoch weiterhin Berufung eingelegt werden, was der betreffenden Person die Möglichkeit gibt, ihre Verteidigungsrechte uneingeschränkt auszuüben.

Aus Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 143 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Juli 2017, ergibt sich, dass die Berufung, die von einem im Versäumniswege in erster Instanz verurteilten ursprünglichen Beklagten eingelegt wird, von

nun an den gleichen Zweck hat wie der von einem ursprünglichen Beklagten gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urteil eingelegte Einspruch: den Zweck, die Verhandlung wiederzueröffnen, die vor dem zuvor befassten Gericht stattgefunden hat, um dem Berufungsgericht die Elemente der kontradiktorischen Beschaffenheit zu verschaffen, die dem Vorderrichter fehlten, und es somit dem Berufungsgericht zu ermöglichen, ein neues Urteil zu erlassen. Daher geht es in beiden Fällen darum, für die Einhaltung des Grundsatzes der kontradiktorischen Beschaffenheit und der Verteidigungsrechte zu sorgen.

Die in Rede stehende Bestimmung führt also nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der an Zivilverfahren beteiligten Parteien.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen